

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FLUIDRA Deutschland GmbH

1. **Einbeziehung von Bedingungen, Vertragsabschluss und Nebenabreden**
 - 1.1. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers widerspricht der Lieferier hiermit. Sie sind für den Lieferier daher auch dann unverbindlich, wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferier ihrem Inhalt nicht erneut ausdrücklich widerspricht.
 - 1.2. Alle Angebote des Lieferiers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Lieferier innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen. Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn sie vom Lieferier schriftlich bestätigt oder sofort ausgeführt wird.
 - 1.3. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Leistungen und Lieferungen als vereinbart, auch wenn wir abweichenden Gegenbestätigungen oder Einkaufsbedingungen nicht erneut ausdrücklich widersprechen und auch dann, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung auf unsere Bedingungen nicht nochmals gesondert Bezug genommen wird.
 - 1.4. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
2. **Lieferumfang, Änderungen und Nachträge**

Der Umfang der Lieferungen und Leistungen wird in der Auftragsbestätigung des Lieferiers endgültig fixiert. Nachträge, Änderungen etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferier. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen für Wasseraufbereitungsanlagen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies schriftlich ausdrücklich bestätigt wird. Beratungen der Mitarbeiter des Lieferiers im Innen- und Außendienst erfolgen nach bestem Wissen und nach dem Stand der Technik und sind auf normale Betriebsverhältnisse abgestellt. Sollten sich die Einsatzbedingungen, z.B. Wasserhältnisse, in der Zeit zwischen Angebot und der Auslieferung ändern, ist der Besteller verpflichtet, dies uns schriftlich mitzuteilen.
3. **Zeitpunkt der Lieferung**
 - 3.1. Die Lieferverpflichtungen des Lieferiers stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstlieferung ist vom Lieferier zu vertreten.
 - 3.2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Besteller vereinbart ist. Etwa vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen (Lieferfrist) beginnen, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Vertrages einig sind. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der Zahlungsbedingungen, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen.
 - 3.3. Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Frist auf Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferiers liegen, zurückzuführen ist, und zwar auch dann, wenn solche Ereignisse während eines Lieferverzuges eintreten.
 - 3.4. Das gleiche gilt, wenn behördliche Genehmigungen oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Genehmigungen oder Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen; ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
 - 3.5. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn diese für den Besteller nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Besteller dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
 - 3.6. Im Falle des vom Lieferier nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Entschädigung von höchstens 0,5% vom Wert der rückständigen Lieferung für jede volle Woche des Verzuges, höchstens aber insgesamt 5% des rückständigen Lieferwertes verlangen.
 - 3.7. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
 - 3.8. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, so ist ab Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat (für Zinsen, Lagerkosten und Versicherungen) vom Besteller zu zahlen.
4. **Annahmeverzug**
 - 4.1. Wird der bestellte Gegenstand nicht vereinbarungsgemäß abgenommen, so kann der Lieferier nach Sendung einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz verlangen.
 - 4.2. Bei unberechtigter Rückgabe, Nichtannahme oder unberechtigtem Rücktritt durch den Besteller, die wir aus Kulanz akzeptieren, erheben wir bei Serienartikeln neben den entstandenen wertmäßig genau zu erfassenden Kosten eine Pauschale von 30% des Auftragswertes (mindestens jedoch €15) für die Verwaltungstätigkeit und für entgangenen Gewinn. Wir behalten uns das Recht vor, eine Rücknahme abzulehnen.
 - 4.3. Tausch der Besteller Serienartikel innerhalb unseres Programms um, so erheben wir zusätzlich zum Kaufpreis 5% des Auftragswertes der ursprünglich bestellten Ware für den mit dem Umtausch verbundenen Verwaltungsaufwand. Der Lieferier behält sich das Recht vor, einen Umtausch abzulehnen. Sonderanfertigungen, Produktionswaren, B-Produkte und Ersatzteile sind von Umtausch und Rückgabe generell ausgeschlossen.
5. **Transport und Gefahrübergang**
 - 5.1. Alle Lieferungen erfolgen Ex Works. Die Gefahr geht daher mit der Aussonderung der Ware und Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Besteller über.
 - 5.2. Vereinbaren wir den Versand der Ware, geht die Gefahr mit Absendung ab Werk/Lager auf den Besteller über, und zwar unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.
 - 5.3. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Sofern die Geltung der VOB/B vereinbart ist, gilt die dortige Regelung zum Gefahrübergang. Die VOB/B gelten nur dann als vereinbart, wenn der Lieferier dies schriftlich bestätigt. Vermerken auf Bestellungen des Bestellers, die auf die Gültigkeit der VOB/B hinweisen, widersprechen wir. Die vorgenannte Gefahrtragungsregelung gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.
6. **Gewährleistung**
 - 6.1. Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden dem Lieferier gegenüber die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.
 - 6.2. Die Haftungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach dem § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sofern wir dem Liefergegenstand eine Produktkarte (z.B. bei Filtern, Pumpen, Reinigern) beigegeben haben, ist diese in ordnungsgemäß ausgefülltem Zustand der schriftlichen Mängelanzeige beizufügen.
 - 6.3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferier angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren; insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben, anderenfalls ist der Lieferier von der Pflicht zur Mängelbeseitigung frei. Im Falle einer Ersatzlieferung (auch Teile) hat uns der Kunde die mangelhafte Sache gemäß den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
 - 6.4. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge hat der Besteller während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht dem Lieferier das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Besteller weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Besteller zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - 6.5. Lässt der Lieferier eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beseitigen, verweigert er unberechtigterweise die Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder werden diese ihm unmöglich, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Besteller Rücktritt wählt, verzichtet er auf das Recht, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend zu machen, sofern der Lieferier den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.
 - 6.6. Von der Gewährleistung und Haftung sind die Schäden ausgenommen, die auf natürlicher Abnutzung beruhen, sowie Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Installation und Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie ungeeigneter Betriebsmittel, falscher Spannung, ungeeignete Stromversorgung, fehlende Schutzeinrichtungen (z.B. Motorschutz) oder Feuchtigkeit auftreten. Die Gewährleistung bezieht sich auch nicht auf natürliche Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen (Dichtungen, Gleitringdichtungen, Reiniger-Walzen und Antriebssteile, etc.).
 - 6.7. Durch vom Besteller oder einem unbefugten Dritten vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben.
 - 6.8. Edelstahlprodukte aus V2A sind auf folgende Grenzwerte im Badewasser ausgelegt: max. 1,0 mg/l Chlor oder entsprechend bei anderen Entkeimungsmitteln, max. ISOtr. Chloridgehalt, pH-Wert zwischen 7,0 und 7,8. Edelstahlprodukte aus V4A sind auf folgende Grenzwerte im Badewasser ausgelegt: max. 1,3 mg/l Chlor oder entsprechend bei anderen Entkeimungsmitteln, max. 500 mg/l Chloridgehalt, pH-Wert zwischen 6,8 und 8,2. Bei Überschreiten dieser Grenzwerte besteht keine Gewährleistung.

- 6.9. Die Verjährungsfrist für Sachmängel an neuen Liefergegenständen beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, sind Ansprüche des Bestellers bei Sachmängeln an gebrauchten Liefergegenständen ausgeschlossen. Ist der Besteller Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- 6.10. Es können zwischen Besteller und Lieferier die Vereinbarungen der VOB/B in Bezug auf das gelieferte Material als erweiterte Gewährleistung vereinbart werden. Dies muss jedoch ausdrücklich vom Lieferier schriftlich bestätigt werden.
- 6.11. Ein Anspruch des Bestellers auf Ersatz von Ein- und Ausbautoken mangelhafter Liefergegenstände besteht nicht, wenn die Kosten für den Ein- oder Ausbau unverhältnismäßig hoch sind. § 439 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Mängelhaftungsansprüche gegen uns stehen nur dem Besteller zu und sind nicht über- oder abtretbar.
7. **Haftung**
 - 7.1. Der Lieferier haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Lieferiers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Lieferiers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte.
 - 7.2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferier und bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt.
8. **Kundendienst und Montage**
 - 8.1. Für Kundendienst-, Montage- und Reparaturleistungen, die nicht Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung sind, sind die „Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen“ (soweit nicht bereits einbezogen, abrufbar unter www.fluidra-datenbank.de unter der Rubrik „AGB“ und dort wiederum in der pdf-Datei „AGB und Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen“) mit folgenden Änderungen anzuwenden :
 - 8.2. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.
 - 8.3. Arbeitsleistungen, verwendete Teile, Materialien und Nachfüllwirkstoffe werden gesondert berechnet, soweit nicht bei Auftragserteilung schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Soweit anwendbar, gilt unsere jeweilige Kundendienst- und Ersatzteilpreisliste.
 - 8.4. Zahlungen sind unmittelbar nach Arbeitsausführung netto Kasse direkt an uns zu leisten oder an unseren Bevollmächtigten, sofern dieser eine schriftliche Inkassovollmacht nachweist. Bei Abnahme und Anerkennung unserer Leistung erfolgt durch Unterschrift auf dem Kundendienstauftrag oder entsprechendem Vordruck. Erfolgt keine solche Abnahme, gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung der Leistung als abgenommen, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der Anlage, auch falls keine schriftliche Fertigstellungsmittteilung erfolgt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
 - 8.5. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über, sofern bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde.
 9. **Preise und Zahlung**
 - 9.1. Die Preise verstehen sich, wo keine andere Angabe erfolgt, zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisstellung erfolgt in EURO.
 - 9.2. Die Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
 - 9.3. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferiers zu leisten, und zwar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 1% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Schecks werden nicht akzeptiert.
 - 9.4. Für Neukunden, Projekt- und Auslandsgeschäft gilt grundsätzlich Vorauszahlung.
 - 9.5. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
 - 9.6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Lieferiers stehen.
 - 9.7. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
 - 9.8. Vertreter oder Kundendienst-Techniker sind zum Inkasso nicht berechtigt, soweit sie hierzu nicht ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt sind.
 10. **Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**
 - 10.1. Wird die dem Lieferier obliegende Leistung aufgrund eigenen Verschuldens oder dem seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unmöglich, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz bis höchstens 10% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, zu verlangen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
 - 10.2. Treten unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziff. 3.2 oder 3.3 oder erhebliche Veränderungen der Marktverhältnisse ein, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern, oder auf den Betrieb des Lieferiers erheblich einwirken, ist der Vertragsinhalt angemessen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferier das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
 11. **Eigentumsvorbehalt**
 - 11.1. Der Lieferier behält sich das Eigentum an allen Lieferungen bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrunde diese entstanden sind, vor, auch wenn Zahlungen auf bestimmte besonders bezeichnete Forderungen erfolgt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
 - 11.2. Der Besteller darf über die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verfügen, sie aber weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Zur Weiterveräußerung ist der Besteller nur bei Vereinbarung des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts berechtigt.
 - 11.3. Im Falle der Weiterveräußerung gelten die Forderungen des Bestellers mit Abschluss des Weiterveräußerungsvertrages in Höhe der noch offenstehenden Forderungen des Lieferiers als abgetreten, auch wenn der Besteller die gelieferte Ware umgearbeitet, verarbeitet oder eingebaue hat. Bei der Verarbeitung der gelieferten Ware gilt dies nach Maßgabe des Anteils, den die gelieferte Ware an dem Fertigprodukt einnimmt. Bei- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgen für den Lieferier, ohne diesen zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab. Die zu diesem Eigentumsverbreit erforderliche Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller die Sache für den Lieferier verwahrt und diesen bereits jetzt ihm gegen Dritte zustehende Herausgabeansprüche abtritt.
 - 11.4. Übersteigt der Wert der zu Gunsten des Lieferiers bestehenden Sicherungen dessen Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so ist der Lieferier auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, überschüssende Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben.
 - 11.5. Werden Waren aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommen, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller ist zur Rückgabe auf seine Kosten verpflichtet; er haftet für den Minderwert der zurückgegebenen Waren und evtl. entgangenen Gewinn.
 12. **Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand**
 - 12.1. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, ist im Verkehr mit Kaufleuten Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen der Sitz des Lieferiers.
 - 12.2. Alleingiger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferiers. Der Lieferier ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
 - 12.3. Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Lieferier und dem Besteller gilt deutsches Recht.
 13. **Salvatorische Klausel**
 - 13.1. Soweit Vorschriften dieser AGB unwirksam sind oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es besteht Einigkeit, dass die unwirksame Bestimmung durch eine ihr in wirtschaftlichen Erfolgen möglichst gleichkommende Regelung ersetzt wird.